

Hans J. Münk

Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung

Anmerkungen zum Umweltgutachten 1994

Im Frühjahr 1994 hat der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sein neues (Gesamt-)Gutachten vorgelegt¹. Der Rat macht es sich darin zur Aufgabe, die seit dem „Erdgipfel“ von Rio de Janeiro 1992 von der internationalen Staatengemeinschaft verbindlich angenommene umfassende politische Leitvorstellung eines „sustainable development“ zu analysieren, zu entfalten und im Blick auf seinen Kompetenzbereich zu konkretisieren.

Die folgende *Darstellung* stellt eine aus praktischen und Kompetenzgründen getroffene Auswahl dar. Schwerpunktmäßig wird die ethische Argumentation im Vordergrund stehen, das heißt, der Zugang zu dem Gutachten ist im wesentlichen auf *eine* Dimension beschränkt, allerdings auf eine für das gesamte Gutachten grundlegende Dimension.

Aufgabenstellung

Der Sachverständigenrat, der sich den im Deutschen mit „dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung“ wiedergegebenen Leitbegriff des „sustainable development“ ausdrücklich zu eigen macht, setzt mit seinen Überlegungen sehr grundsätzlich an, nämlich bei einer Reflexion auf die „methodischen Grundlagen für die Umsetzung der im Leitbild der dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung angelegten Zielperspektive“ (Vorwort). Der Rat sieht seine Aufgabe „vor allem in der Überwindung des Mangels an Grundorientierungen und Bewertungsmaßstäben für einen sachgerechten Umgang mit der vorhandenen Flut unterschiedlicher Daten, Behauptungen und Schlußfolgerungen. Die spezifische Zielsetzung des vorliegenden Gutachtens ist ein integratives Gesamtkonzept als Orientierungshilfe für die Vermittlung zwischen wissenschaftlicher Primärforschung und Politik“ (ebd.).

Ausschlaggebend für die deutsche Fassung der „einprägsamen Formel *dauerhaft-umweltgerechter Entwicklung*“ (6) war zum einen die darin anklingende erweiterte Zeitperspektive („dauerhaft“), zum andern der in Verbindung mit einer dynamischen Leitidee („Entwicklung“) betonte inhaltliche Aspekt der Umwelt („umweltgerecht“) (ebd.). Wie ein Cantus firmus zieht sich die in der Einleitung

unterstrichene Vernetzung der Trias von ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklung durch den ganzen voluminösen Text. In der Einsicht, daß in der Interdependenz dieser drei Komponenten der eigentliche programmatische Schlüssel zur gemeinsamen Bewältigung der Menschheitszukunft liegt, sieht der Rat den „entscheidenden Erkenntnisfortschritt“ (7) der Sustainability-Konzeption. Im Unterschied zur Verteilungsproblematik der sozialen Frage geht es bei der ökologischen Krise primär um ein Vernetzungsproblem. Dieses umgreift die Verteilungsfrage. Die Bewahrung einer lebensdienlichen Natur ist dauerhaft nur denkbar auf der Basis einer Einbettung „der Zivilisationssysteme in das sie tragende Netzwerk der Natur“ (39). Für das Leitsystem Wirtschaft bedeutet dies eine dauerhafte Ausrichtung an der Leistungsfähigkeit und „Tragekapazität“ der Ökosysteme (vgl. 10). Ein dem heutigen Einsichtsstand genügender Fortschrittsbegriff muß *Fortschritt* im Rahmen dessen bestimmen, „was von den Bedingungen der Natur mitgetragen wird“ (21).

Die Anerkennung der „Tragekapazität“ der (nicht als statische, sondern als evolutiv-dynamische Größe verstandenen) Natur als der absolut zu respektierenden Grenze der Umweltpolitik veranlaßt den Rat, sich mit führenden Umweltökonomien für eine „zirkuläre Ökonomie“ (11) auszusprechen, in der die Produktions- und Entsorgungsprozesse so in die natürlichen Kreisläufe eingeordnet bleiben, daß sowohl die Ressourcen wie auch die Absorptionsfähigkeit der Umweltmedien – ohne grundsätzlichen Verzicht auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität – dauerhaft erhalten bleiben (vgl. 11). Diese Vorrangigkeit der Erhaltung der Umweltfunktionen formuliert der Rat folgendermaßen:

1. „Die Nutzung einer Ressource darf nicht größer sein als ihre Regenerationsrate oder die Rate der Substitution all ihrer Funktionen (Ressourcenschonung). 2. Die Freisetzung von Stoffen darf nicht größer sein als die Aufnahmefähigkeit der Umweltmedien (Tragekapazität)“ (11).

Das Sustainability-Leitbild fordert zudem eine Ergänzung dieses ökonomischen Konzepts durch das umweltpolitische Vorsorgegebot, das den vorsorgenden Schutz für Leben und Gesundheit der Menschen und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen verbindlich festhält (12).

Ethische Grundlegung

Angemessener Sprachgebrauch. Ehe das Gutachten zur ethischen Grundlagenreflexion ansetzt, unterzieht es den gängigen umweltethischen Sprachgebrauch einer kritischen Musterung: „Überschwengliche“, das heißt anderen Beziehungsebenen zugehörige Begriffe (z. B. Partnerschaft, Geschwisterlichkeit u. a.), in denen sich bisweilen Tendenzen zur Personalisierung der Natur bzw. zur Einebnung der Differenz zwischen Mensch und übrigen Naturbereichen ausdrücken, werden als ungeeignet zurückgewiesen (vgl. 23 – 30).

Eine Schlüsselstellung schreibt das Gutachten hingegen folgenden drei Begriffen zu: *Verantwortung* „als Einheit von Klugheit und Pflicht“ (24) im Sinn einer Fürsorge-Verantwortung, *Ehrfurcht* vor der Natur im Sinn einer ethisch motivierten Gegensteuerung gegen einen rein instrumentellen Umgang mit der Natur und *Recht* als Mittelsystem zur Regelung eines mit der Sustainability-Konzeption kongruenten Umgangs mit der Natur.

Anthropozentrischer Ansatz und Prinzipien. In bezug auf die ethische Begründung argumentiert das Gutachten für einen genuin anthropozentrischen Ansatz, der „den moralischen Unverfügbarkeitsstatus des Menschen, seine Würde als Person, überzeugend zu begründen“ (31) erlaubt. Der Text betont auf dem Hintergrund großer ethischer Traditionen die Unersetzbarkeit dieses den unantastbaren Rang des Menschen zum Ausdruck bringenden Grundwerts, der das Fundament der demokratisch-politischen Ordnung bildet. Dementsprechend sehen sich die Gutachter nicht in der Lage, einen der anderen Ansätze der aktuellen umweltethischen Diskussion (Pathozentrik, Biozentrik, Physiozentrik, zusammengefaßt: Ökozentrik, vgl. 31) zu übernehmen.

Zugleich wird aber auch die Offenheit gegenüber den Anliegen der letzteren Strömungen betont: Im Blick auf das vom Gutachten als erste „Säule“ des ethischen Fundaments hervorgehobene „anthropozentrische Prinzip der *Personalität*“ (31) verweisen die Autoren auf die der menschlichen Vernunftnatur inhärente Empathiefähigkeit, die einen rücksichtsvollen, verantwortlichen Umgang mit der empfindungsfähigen Kreatur und darüber hinaus eine Respektierung der Eigenbedeutung aller Naturwirklichkeit fordert (33). Gerade der Vernunftcharakter menschlicher Personalität führt zur Erkenntnis, daß die Natur nicht von Gnaden des Menschen existiert; sie ist vielmehr das Umgreifende. Die der Mensch-Natur-Beziehung entsprechende Verantwortung steht unter dem Vorzeichen der Einsicht, „daß diese Natur in ihrem ebenso gewaltigen wie versehrbaren Potential nur in dem Maße verfügbar bleibt, wie der Mensch respektiert, daß sie nicht darin aufgeht, allein für ihn da zu sein“ (33).

Der Mensch bleibt freilich zur Existenzsicherung und zur Entfaltung seiner kulturell-zivilisatorischen Möglichkeiten auf die technische Umgestaltung der Natur angewiesen. Eben diese Gestaltungsprozesse sind höchst konfliktträchtig. Als „Konflikt-Paradigma“ kann das Verhältnis von Ökologie und Ökonomie gelten (vgl. 34, 35).

Demjenigen ethischen Prinzip, das nachweislich die dem Gesamtwohl von Mensch und Natur entsprechende normative Grundorientierung zur Regulierung unausweichlicher Konflikte vermittelt, gebührt der Rang eines „Schlüsselprinzips der Umweltethik“ (36). Dieses normative Kernstück sieht der Rat im *Retinitätsprinzip* (von lat. rete, das Netz; deutsch: Prinzip der Gesamtvernetzung; 9) gegeben, dessen Schlüsselstellung zugleich das anthropozentrische Personalitätsprinzip insoweit deutet bzw. begrenzt, als es die Verantwortungswahrnehmung des

Menschen konsequent einbindet in die Gesamtvernetzung aller zivilisatorischer Tätigkeiten und Erzeugnisse in das lebendige Ganze (vgl. 36). Demzufolge rückt in das ethische Reflexionszentrum ein *Retinitätstest*, der nur zu bestehen ist unter der Bedingung, daß die Interdependenz der involvierten Lebensbereiche angemessen berücksichtigt wird.

Kriterien. Auf der Kriterienebene sind im Rahmen der ethischen Urteilsbildung sämtliche in den Prinzipien verankerte Dimensionen zur Geltung zu bringen: die im Personalitätsprinzip zusammengefaßte Verantwortung für sich selbst (Kriterium *Individualverträglichkeit* oder individuelle Angemessenheit, 43) und für die soziale Mitwelt (Kriterium *Sozialverträglichkeit* oder soziale Angemessenheit, 41) bilden zusammen mit der über das Retinitätsprinzip vermittelten Verantwortung für die *Umweltverträglichkeit* Elemente der Urteilsfindung.

Das Kriterium Umweltverträglichkeit ist dabei sowohl im Sinn des Respekts vor dem Eigenwert der Natur wie auch im Hinblick auf die Verträglichkeit für den Menschen selbst zu verstehen. Das Kriterium Sozialverträglichkeit, das – im Unterschied zur Umweltverträglichkeit – stets die den Menschen unmittelbar tangierenden Folgen betrifft, reicht in räumlich-zeitlicher Hinsicht von der eigenen sozialen Gruppe bis hin zur gegenwärtigen und künftigen Menschheit. Es umspannt existentielle Entfaltungsbedingungen wie auch gesellschaftlich-strukturelle (insbesondere ökonomische) Aspekte (z. B. Internalisierung der Umweltzerstörungsfolgekosten in Gestalt angemessener Preise).

In bezug auf die durch den Umweltgipfel in Rio 1992 gewachsene Sensibilisierung für die Zusammenhänge zwischen den Folgen der Armut der „Dritten Welt“ und den Umweltzerstörungen betont das Gutachten einerseits die Verschiedenheit der jeweiligen ethischen Herausforderung, unterstreicht aber andererseits, daß eine Lösung dieser Umweltprobleme nicht ohne eine vom universellen Solidaritätsprinzip gebotene Bewältigung der globalen sozialen Frage zu erreichen ist (vgl. 39 – 42).

Sustainability-Ethos. Das Kriterium Individualverträglichkeit artikuliert die mit den spezifischen Entfaltungsaspekten des Rechts auf freie Selbstbestimmung des einzelnen verbundenen Aufgaben. Zwar profitiert der einzelne, verstanden als „individuell verfaßtes, sich selbst entwerfendes, offenes Bedürfnissystem“ (44) so sehr von der Qualität einer modernen Marktwirtschaft, daß der Rat die Option für diese Wirtschaftsordnung für „im Prinzip (...) unhintergebar“ (44) hält. Doch bilden zugleich die mit der ökonomischen Effizienz eröffneten Mißbrauchsmöglichkeiten in puncto Konsum gerade in ökologischer Hinsicht eine ernste Gefahr („Überfluß- und Wegwerfgesellschaft“), der mit staatlich-rechtlichen Mitteln allein nicht beizukommen ist (vgl. 364). Gefordert ist hier ein komplementäres sittliches Engagement, das heißt ein „*Ethos* als bewußt gelebte Moral des einzelnen“ (46). Näherhin zielt der Rat auf ein „Sustainability-Ethos“ (365), das als „Ethos integrierter Verantwortung“ (379) zwei Dimensionen umgreift:

Einmal die Verantwortung für die außermenschliche Natur im Sinn eines Umweltethos; zum andern die Verantwortung für alle humanen Belange (vgl. 365). Diese beiden Aspekte umreißen den umfassenden Objektbereich, den das Subjekt des Sustainability-Ethos integrativ zu gestalten hat. Vom Umweltethos als einem konstitutiven Moment des Sustainability-Ethos soll unter dem Vorzeichen des Retinitätsprinzips auch der Antrieb zum dauerhaft-umweltgerechten Umgang mit Wissenschaft und Technik ausgehen (vgl. 370, 372).

Die ethosgerechte Mitwirkung ist Dienst am Ganzen, das zur Bewältigung der ökologischen Krise eines tragfähigen Konsenses bedarf. Die Konsensförderung ist auf die durch das Sustainability-Ethos freigesetzten Kräfte angewiesen, die nicht zuletzt auch zur Erreichung verantwortbarer Kompromisse zwischen verschiedenen, zum Teil polarisierten Strömungen unerlässlich sind (vgl. 378, 379). Ohne die motivierende Kraft eines solchen Ethos ist schließlich auch nicht jene Akzeptanz zu erwarten, die von der Bevölkerung im Fall der Unumgänglichkeit einschneidender Umweltmaßnahmen gefordert werden müsste (400).

Güter- und Übelabwägung. Um den Schritt von den zuvor erwähnten normethischen Stufen zur Anwendungsebene zu vollziehen, bedarf es noch einer Methode, die zu ethisch optimalen Entscheidungen im Spannungsfeld konkurrierender Interessen und Ansprüche in der konkreten Handlungswirklichkeit anleitet. Für diesen „Ernstfall der Ethik“ (51) verweist das Gutachten auf die „ethische Methode der Güter- und Übelabwägung“ (51). Unter Anwendung der dem Ethiker vertrauten allgemeinen Vorzugsregeln werden zwei allgemeine Handlungsmaximen als Übelminimierungs- bzw. Übelabwägungsregel aufgestellt:

„Ein Handeln, das einem sittlich guten Ziel dienen soll, ist ethisch nur dann gerechtfertigt, wenn die mit ihm verknüpften negativen Nebenwirkungen auf das jeweils geringstmögliche Maß gebracht werden“ (53). „Ein Handeln, das einem sittlich guten Ziel dienen soll, ist ethisch nur gerechtfertigt, wenn die als Nebenfolge eintretenden Übel geringer sind als die Übel, die aus einem Handlungsverzicht erwachsen würden“ (401). Beide Regeln sind auch auf die Ungewissheitsbedingungen anzuwenden, mit denen sich das umweltpolitische Handeln nicht selten konfrontiert sieht (vgl. 59–60).

Die folgenden Teilabschnitte sind den „rechtlichen Rahmenbedingungen umweltgerechten Handelns“ (61–82), der Ökologie als interdisziplinärer „Brücken-Wissenschaft“ (83–118) sowie den „ökonomischen Bezugsgrößen“ (119–128) gewidmet. Der anschließende zweite Abschnitt des Grundlagenteils befaßt sich mit den „umweltpolitischen Zielen und Ansätzen zur Analyse der Umweltsituation“ (129–236). Beispielhaft wird der niederländische Umweltpolitikplan einbezogen, nach dessen Vorbild Umweltindikatoren (u. a.) als Maßstäbe für den Realisierungsgrad umweltpolitischer Programme entwickelt werden. Im dritten Abschnitt geht es um die „Instrumente zur Verwirklichung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ (257–441). Unterschieden werden Instrumente auf struktureller Ebene (Maßnahmen zur Verminderung der Umweltnutzung, Umweltentlastungspotentiale, ordnungsrechtliche und ökonomische Instrumente u. a.) und auf personaler Ebene; zu letzteren Instrumenten zählen neben dem Sustainability-Ethos die Aufgaben einer Umweltbildung.

Im zweiten Teil des Gutachtens erstattet der Rat seinen periodischen Bericht zur Lage der Umwelt in Deutschland (442–608). Er analysiert und bewertet die umweltpolitische Situation im Ganzen und in einzelnen Problemzonen (z. B. Boden- und Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung). Der Rat sieht sich in diesem Zusammenhang veranlaßt, angesichts des u. a. von der schwierigen Wirt-

schaftslage ausgehenden politischen Drucks vor einer „ökologischen Gegenreformation“ (448) zu warnen.

Einen aktuellen Beitrag zur Konkretisierung des Leitbilds einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung legt der Rat schließlich im dritten Teil des Gutachtens vor, in dem er die Konfliktfelder Umwelt und Verkehr (vgl. 809 – 886) sowie Umwelt und Landwirtschaft (vgl. 887 – 948) behandelt. Zwei Anhänge, ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, ein Register, ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Rats sowie der vom Rat herausgegebenen Materialien zur Umweltforschung beschließen das 380 eng bedruckte Seiten umfassende Gutachten.

Zur Rezeption des Sustainable-Development-Konzepts

Jede *Bewertung* des vorliegenden Gutachtens muß Rücksicht nehmen auf den Rahmen und die Aufgaben, die dem Expertengremium vorgegeben sind. Die Aufgaben wissenschaftlicher Politikberatung sind an der sensiblen Schnittstelle zwischen politischem und wissenschaftlichem System zu situieren. Von daher erklären sich die Überlegungen zu Fragen der Akzeptanz, des Konsenses und der Durchsetzbarkeit. Die Vielfalt der Akteure und Interessen muß um so mehr mitbedacht werden, als wir es hier mit einer Materie zu tun haben, die das politisch-gesellschaftliche Leben längerfristig einschneidend beeinflussen soll.

Die Stellung des Rats erklärt, daß er seine Aufgaben (u. a. wissenschaftliche Informationsbeschaffung und -aufbereitung, Analyse, Diagnose, Klärung von Zielvorstellungen und Wertebezug, Risikoerkennung und -minderung – Frühwarnfunktion –, Aufklärung für Politik und Öffentlichkeit, Handlungsempfehlungen)² auf dem Boden und im Rahmen der geltenden staatlich-gesellschaftlichen Ordnung zu erfüllen hat. Darauf eigens hinzuweisen ist deshalb nicht überflüssig, weil die Frage der Wertebasis sich bei einem Dokument der vorliegenden Art besonders deutlich stellt.

Die Sachverständigen erfüllen ihre Aufgabe in einem komplexen Spannungsfeld zwischen den Polen Verwissenschaftlichung der Politik und Politisierung der Wissenschaften. Man wird ihre Dienste auch danach bemessen müssen, wieviel sie zur Vermittlung politischer Handlungsalternativen bzw. -optionen und zum kreativen Umgang mit Sachzwängen beitragen können. Dabei wäre es jedoch realitätsblind, Politik als einfachen Umsetzungsvorgang wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zu verstehen. Politische Entscheidungsprozesse unterliegen mehrstufigen Bedingungen. Nicht zuletzt sind sie eine Frage des demokratischen Konsenses bzw. Konfliktausgleichs³. Wie sehr im vorliegenden Gutachten die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, wird zunächst die kommende Diskussion in den involvierten Spezialgebieten zeigen.

Der Rat hat seine zentrale Aufgabe, „Sustainability-Rationalität“ in der angemessenen, systemübergreifenden Weise in den politischen Entscheidungsprozeß einzubringen, in einer – gemessen an seiner bisherigen Tätigkeit – beispiellos

grundsätzlichen und umfassenden Art angepackt: Im Grundlagenteil nimmt er sich nicht weniger vor als die (am Leitfaden des Sustainable-Development-Konzepts sich orientierende) „systematische Entwicklung eines integrativen Ansatzes der Umweltpolitik“. Das Sustainability-Konzept, ursprünglich sektoral in der Forstwirtschaft beheimatet, dann vor allem durch den „Brundtlandbericht“ (1987)⁴ im globalen Kontext der Verknüpfung von umwelt- und entwicklungspolitischen Aspekten weltweit bekannt geworden und schließlich durch die Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992) definitiv zu einer Industrie- und Entwicklungsländer umgreifenden Orientierungsleitvorstellung aufgestiegen, bietet sich schon unter dem Gesichtspunkt der zunehmend dringlicher werdenden politischen Zielvorstellung einer globalen Konsensfähigkeit an. Hinzu kommt selbstverständlich die Verpflichtung zur Umsetzung der in den Vereinbarungen des Umweltgipfels von Rio übernommenen Grundsätze. Ebenso ist die wachsende Europäisierung der Umweltpolitik zu beachten⁵.

Die Konjunktur des Sustainable-Development-Leitbilds steht nun allerdings noch in keinem wünschenswerten Verhältnis zur Eindeutigkeit, Klarheit und Operationalität. Eigentlich haftet ihm gegenwärtig noch eher der Charakter einer faszinierenden Vision als eines Konzepts an. Ein Leitbild vermag noch keine konkrete Orientierung, schon gar keine Patentrezepte zu geben. Seine Funktion ist es, höchst komplexe, langfristige Zusammenhänge und Anliegen auf eine griffige Form zu bringen, eine grundsätzliche Richtung zu weisen und einen Suchprozeß in die gezeigte Richtung in Gang zu setzen. Typisch für diesen Prozeß sind die Stichworte Operationalisierung, Findung von Zielelementen, Gestaltungsprinzipien und -regeln, Aufstellen von Bewertungskriterien, Standards, Indikatoren, Parametern usw. Die zu leistende wissenschaftliche Arbeit findet vielfach unter Bedingungen der Ungewißheit und der Unsicherheit vieler Daten statt. Hinzu kommt die schillernde Buntheit des einschlägigen Begriffsfelds⁶. Sie zwingt nicht erst dort zur Klärung und eindeutigeren Inhaltsbestimmung, wo ihm eine derart umfassende Orientierungsfunktion zugewiesen wird. Die bereits vorliegenden Diskussionsbeiträge besonders betroffener Wissenschaftsgebiete lassen eine kontroverse Diskussion über voraussichtlich jedes der tragenden Begriffselemente dieses Leitbilds erwarten⁷. Eine Beurteilung muß sich demzufolge die Frage stellen, wie das schillernde Sustainable-Development-Konzept auf den Begriff gebracht und mit Inhalt gefüllt wird. Die ethische Grundlegung macht davon keine Ausnahme.

Zum ethischen Grundlagenteil

Schon ein Vergleich mit dem Umweltgutachten aus dem Jahr 1987 zeigt, daß die Bereitschaft des Rats, in bezug auf seinen ethischen Standort „Flagge zu zeigen“,

eine eher prekäre Sache ist. Die Verfasser des Gutachtens von 1987 hatten noch explizit erklärt: „Der Rat hält es weder für möglich noch für sinnvoll, zwischen unterschiedlichen ethischen Positionen, denen jeweils auch ein bestimmtes Menschenbild entspricht, Stellung zu beziehen“. ⁸ Daß sich die damaligen Gutachter dann nicht konsequent an diesen Vorsatz hielten und wohl auch nicht halten konnten, möge hier unkommentiert bleiben ⁹.

Demgegenüber sorgen die Autoren des Gutachtens 1994 – darunter der Münchener Sozialethiker Wilhelm Korff – für die wünschenswerte Transparenz. Dieses Novum verdient Anerkennung. Die zugunsten einer gemäßigt anthropozentrischen Gesamtkonzeption vorgebrachten fundamentalethischen Argumente reflektieren die verbindliche Wertestruktur der Verfassung. Sie entsprechen der Sonderstellung des Menschen, wie sie insbesondere im Artikel 1,1 des Grundgesetzes und neuerdings in der Formulierung der Staatszielbestimmung des neuen Artikels 20a aufscheint:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ ¹⁰

Diese wohlbegründete Option für eine intergenerationell erweiterte anthropozentrische Grundkonzeption vermag die Vorzüge des Menschen, die Erkenntnis-, Vernunft- und Moralfähigkeit, ohne Nivellierungsverluste zugunsten einer Sustainability-Verantwortung einzusetzen. Sie hat den im Blick auf die Konsensfrage wesentlichen weiteren Vorzug, für die von der Wertestruktur der Verfassung überzeugten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu sein und auf dem großen Potential „klassischer“ Ethiktraditionen widerspruchsfrei aufbauen zu können. Sie dürfte auch den Zugang zu zeitmächtigen philosophisch-ethischen Theorien (z. B. Diskurstheorie der Moral) offenhalten. Allerdings wäre im Interesse einer Vemeidung von Mißverständnissen, die sich bei negativ besetzten Schlagworten besonders rasch einzustellen pflegen, eine Differenzierung des Anthropozentrikverständnisses sehr angezeigt gewesen. Zu unterscheiden wäre neben einer inhaltlich-materialen Bedeutungsebene, für die ein Verständnis des Menschen als Spitzengeschöpf typisch ist, die Anthropozentrik als Ethosform, deren Pointe in der Verantwortungsstellung des Menschen liegt. Hinzu kommt die methodische Ebene der Anthropozentrik, auf der der Hauptakzent in der Unhintergebarkeit der zentralen Position des Menschen als erkennendes und handelndes Wesen liegt ¹¹.

Relativ unbestimmt bleibt im vorliegenden Gutachten die Bedeutung der außermenschlichen Naturwesen und -bereiche. Zwar ist schon der Beschreibung bestimmter Grundhaltungen (z. B. Ehrfurcht) eine gewisse Wertschätzung zu entnehmen, der normethisch bedeutsame Begriffe wie Eigenbedeutung und Eigenwert der Natur (vgl. 32, 40, 365, 367, 404) korrelieren. Deutlich erkennbar ist auch die Abwehr einer rein instrumentalen Nutzenperspektive. Doch bleibt die

Frage, inwieweit den betreffenden Naturbereichen intrinsischer Wert zukommt. Es bleibt das Problem zu klären, wie etwas in sich gut (Eigenwert) sein kann im Hinblick auf den Menschen. Wie steht es mit weiteren Abstufungen (z. B. zwischen belebter und unbelebter Natur)?¹² Im Unterschied zum Menschen, dessen Selbstzweckhaftigkeit im Text eindrucksvoll hervortritt, fehlt eine genauere Analyse der Tragweite von Eigenbedeutung und Eigenwert der außerhumanen Natur. Im Blick auf die Konflikte zwischen ökonomischen und ökologischen Ansprüchen kommt jedoch der Frage des Verhältnisses von ethischem Wert und ökonomischem Wert der Natur eine Schlüsselbedeutung zu. Hier ist noch Verfeinerungsarbeit zu leisten.

Eine besonders anerkennende Hervorhebung verdient das *Retinitätsprinzip*. Mit dieser kreativen Begriffsprägung gelingt es in der Tat, die ethisch gebotene Beachtung der Vernetzungsaspekte zwischen gesellschaftlichen Teilsystemen, ja zwischen allen Lebensbereichen „auf den Begriff“ zu bringen. Ist es zu hoch gegriffen, den geforderten Retinitätstest – mutatis mutandis – mit Kants Verallgemeinerungstest für Maximen zu vergleichen!? Die Stoßrichtung dieses Prinzips trifft den Lebensnerv der Sustainability-Problematik so präzise, daß es als eigentliches Sustainability-Prinzip gelten kann. Es ist bestens geeignet, die erforderlichen Abwägungsprozesse zur ethischen Urteilsbildung auf den Punkt zu bringen.

Bei den Objektbereichen und den Wirklichkeitsdimensionen hingegen, deren Vernetzung und Wechselwirkung über das Retinitätsprinzip zur Geltung kommt, stellt sich die Frage der angemessenen Einteilung: Im allgemeinen werden „drei Säulen“ genannt (ökologischer, ökonomischer, sozialer Aspekt, vgl. 1,7). Die Berücksichtigung des sozialen Aspekts ist als Fortschritt in der gesamten Diskussion zu werten, die längere Zeit auf die Konfliktsphären Ökologie und Ökonomie verengt erschien. Allerdings ist nicht nur diese Trias im vorliegenden Bericht nicht immer präzise eingehalten worden¹³, es fragt sich auch, inwieweit sie sich in den Kriterien der ethischen Urteilsfindung (Umweltverträglichkeit, soziale und individuelle Angemessenheit/Verträglichkeit) angemessen spiegelt. Keine Schwierigkeiten gibt es in bezug auf Ökologie und Ökonomie, wenn man – was allerdings nicht allgemein akzeptiert ist – Wirtschaftsethik als Teil der Sozialethik versteht. Wo aber ist die Individualverträglichkeit in der Vernetzungstrias berücksichtigt? Die berechnete Forderung nach einer Ergänzung der Kriterien Umwelt- und Sozialverträglichkeit um das Kriterium Individualverträglichkeit würde für eine entsprechende Aufnahme unter die Vernetzungsdimensionen sprechen. Andere, hier nicht explizit angesprochene Regelungs- und Vernetzungsbereiche (z. B. Technik, Wissenschaft, Recht, Politik) sind einbezogen, wenn die genannten Kriterien für die jeweils entsprechenden Ethikbereiche stehen.

Eine gewisse Inkongruenz ergibt sich auch beim Vergleich des Gebrauchs der Begriffe Umweltethos, Sustainability-Ethos und Umweltethik. Warum wurde

letztere nicht – parallel zur Verhältnisbestimmung von Umweltethos und Sustainability-Ethos – als konstitutives Moment einer umfassenderen Sustainability-Ethik konzipiert?

In einem ethisch ansprechenden Leitbild ist auch die Frage zu beantworten, wie der Mensch beschaffen sein muß, der einer Zukunft im Sinn der dauerhaft-umweltgerechten Entwicklungskonzeption gewachsen wäre. Die Antwort liegt im Konzept eines Sustainability-Ethos. Im Blick auf den wünschenswerten interkulturellen Austausch über ein weltweites Ethos dieser Art dürften sich indes manche Probleme ergeben, die bereits aus dem Dialog über die Universalität der Menschenrechte bekannt sind.

Der Aufgabenteilung zwischen struktureller und individueller Ebene im vorliegenden Bericht wird man grundsätzlich zustimmen können. Das Verhältnis beider ist als komplementär gedacht. Befremdend wirkt allerdings die Einordnung des Ethos in den Abschnitt „Instrumente zur Verwirklichung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ (130 ff.). Selbst wenn man einen sehr weiten Instrumentenbegriff zugrunde legt, bleibt der Eindruck der Unangemessenheit.

Fast völlig ausgefallen ist die Berücksichtigung einer Stufe zwischen Individuum und gesellschaftlichen Strukturen: die Ebene der im personal-zwischenmenschlichen Bereich angesiedelten Gruppen (z. B. Familie). Unter ethischen Vorzeichen könnten eine Reihe von Verantwortungselementen für diese Ebene spezifiziert werden¹⁴. Besonders spürbar wirkt sich dieses Defizit im Kontext des – im übrigen sehr instruktiven – Abschnitts über Umweltbildung aus, die erst auf der Ebene der Schule ansetzt (vgl. 404 – 440). Die Erfahrungen mit der Natur, die Kinder in der Zeit ihrer stärksten Eingebundenheit in die Familie und ihrer Angewiesenheit auf sie machen können, sind indes grundlegend. Das Kennenlernen der Lebensvielfalt und Schönheit der Natur, die Beobachtung der elementaren Vorgänge der Jahreszeiten, der Rhythmen von Wachstum, Reife, Ernte und winterlicher Ruhezeit, das Verständnis des Reichtums der Natur und die Vermittlung entsprechender normativer Orientierungen, aber auch erste Eindrücke von den unübersehbaren Spuren der Umweltzerstörung, all dies ist von großer Bedeutung beim Aufbau einer ökologisch sensiblen und ansprechbaren Persönlichkeit. Auf diesem Weg können auch die schulischen Beiträge zur Umwelterziehung sinnvoll vorbereitet, unterstützt, begleitet und ergänzt werden.

Diese mehr als Anfragen denn als Kritik zu verstehenden Punkte erhielten indes einen ungebührlichen Stellenwert, würden sie die gerade auch im ethischen Grundlagenteil erbrachte Gesamtleistung verdecken. Wer eine Vorstellung von der Vielfalt der Problematik und auch von der Schwierigkeit hat, für unsere pluralistische Gesellschaft ein konsensfähiges ethisches Leitkonzept auszuarbeiten, muß dem Rat Anerkennung zollen für den Mut zu einer derart klaren Stellungnahme und für die Qualität dieser ethischen Standortbestimmung.

Zur Partizipation von Kirche und Theologie

Zu den vom Gutachten aufgeführten „Experten aus Engagement“ (381, 388f.) zählen auch die Kirchen. Die wissenschaftliche Theologie hat zudem Anteil am Kreis der „Experten in der Sache“ (382f.). Besonders unmittelbar wird die ethische und pädagogische Kompetenz von Theologie und Kirche durch das vorliegende Gutachten herausgefordert, wie schon das Selbstverständnis beider im Blick auf die dem christlichen Glauben entsprechende Verantwortung für die Hauptbereiche des Sustainability-Leitbilds verdeutlicht¹⁵. Die Teilnahme an einem übergreifenden Prozeß zum Aufbau einer Sustainability-Mentalität erfordert freilich, die eigenen, glaubensmäßig geprägten Überzeugungen auf kommunikable Weise einzubringen.

Im Unterschied zur protestantischen Theologie, die in bezug auf den ethischen Grundansatz eine ausgeprägte nichtanthropozentrische Schwerpunktbildung kennt, gruppieren sich die von deutschsprachigen katholischen Theologen verfaßten umweltethischen Beiträge beinahe ausnahmslos um eine gemäßigt anthropozentrische Grundkonzeption, die sowohl dem Gedanken des Eigenwerts der außerhumanen Natur wie der universellen Öffnung des Gerechtigkeitsgrundsatzes im Sinn einer intergenerationellen Verteilungsregel oder eines (fiktiven) intergenerationellen Konsenses verpflichtet ist¹⁶. Daß der Anthropozentrikbegriff in diesem Fall noch theologisch zu reflektieren ist, versteht sich von selbst.

Das Retinitätsprinzip greift in brillanter Form ein Grundanliegen kirchlicher Verlautbarungen und theologischer Beiträge zur Umweltverantwortung auf. Es ist von daher zu erwarten, daß das im vorliegenden Gutachten entwickelte Ethikkonzept im katholischen Raum kaum auf grundsätzliche Ablehnung stoßen wird, daß vielmehr wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung zur Verwirklichung dieses Leitbilds gegeben sind.

Dies heißt nun nicht, daß ein konfliktfreier Dialog mit Kirche und Theologie zu erwarten wäre. Zum einen birgt der eine oder andere Grundlagenaspekt (z. B. Folgerungen aus dem Prinzip der Gemeinwidmung der Erdengüter für eine Sustainability-Ethik) noch genug Zündstoff. Zum andern könnte das Gewicht bestimmter Verantwortungsdimensionen im interdependenten Gesamtgefüge anders bestimmt werden (z. B. Einsatz für die Entwicklung der südlichen Hemisphäre im Zusammenhang mit der Ursachenkette Armut – Bevölkerung – Umwelt). In diesem Zusammenhang wäre auch eine unmittelbar ethische Gewichtung der im vorangehenden Abschnitt aufgeführten Ressourcenschonungs- und Tragekapazitätsregel angezeigt¹⁷.

Aber auch innerhalb von Theologie und Kirche dürfte der erforderliche weitere Klärungsprozeß kaum konfliktfrei verlaufen, wie an der sozialetischen Behandlung des Themas Ökologie und Ökonomie in den letzten Jahren abzulesen ist. Das erkennbare Spektrum reicht von der These, daß „die ökologische Dimen-

sion ... als die primäre und umgreifende angesehen werden (muß), von der her die sozialetischen Kategorien nur zu definieren sind“¹⁸, bis zur tendenziellen Gegenposition, die die ökologische Verantwortung im Begriff verantwortlichen Wirtschaftens (und damit in der Sozialethik) impliziert sieht¹⁹. Letztere Auffassung dürfte sich freilich schwertun mit der im Kriterium Umweltverträglichkeit angelegten Sorge um die „Sicherung der Eigenexistenz und der darin vom Menschen unabhängigen Eigenbedeutung der Natur“ (40). Sozial- und Umweltverträglichkeit werden vom Gutachten zwar als eng vernetzte, aber letztlich nicht aufeinander reduzierbare Dimensionen verstanden. Mit anderen Worten: Es geht in Theologie und Kirche um die Weiterentwicklung der eigenen Soziallehre in Richtung auf das Konzept einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Dabei kann und soll dieses neue Gutachten als kompetente und instruktive Referenzschrift gute Dienste leisten. Ein solcher Gebrauch wäre nicht zuletzt ein Zeichen der Anerkennung, die es verdient.

ANMERKUNGEN

¹ Es handelt sich um das 4. (Gesamt-)Gutachten seit d. Einrichtung d. Sachverständigenrats (1971) beim Bundesinnenministerium. Inzwischen wurde d. Rat (in modifizierter Form) d. Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit zugeordnet; vgl. G. I. Timm, Die wiss. Beratung d. Umweltpolitik. Der Rat v. Sachverständigen f. Umweltfragen (SRU) (Wiesbaden 1989); SRU, Umweltgutachten 1994 (Stuttgart 1994) 337 f. In Klammern die Textziffern dieses Gutachtens.

² Timm 8 ff., 45.

³ G. I. Timm, Der Rat im Überblick: Organisation, Aufgaben, Kritik, in: Im Dienst d. Umwelt u. d. Politik. Zur Kritik d. Arbeit d. SRU, hg. v. H. Schreiber, G. I. Timm (Berlin 1990) 22 f.

⁴ Unsere gem. Zukunft. Der Ber. d. Weltkomm. f. Umwelt u. Entwicklung (Brundtland-Ber.), hg. v. V. Hauff (Grevén 1987).

⁵ Das 5. EG/EU-Umweltprogr. trägt d. Titel: „Für eine dauerhafte u. umweltgerechte Entwicklung“.

⁶ Nicht weniger als 24 Begriffsumschreibungen von Sustainable development bieten D. Pearce, A. Markandya, E. Barbier, Blueprint for a green economy (London 1990) 173–185.

⁷ Vgl. z. B. P. Klemmer, Ressourcen- u. Umweltschutz um jeden Preis?, in: Sustainable Development. Leitziel auf d. Weg in d. 21. Jh., hg. v. G. Voss (Köln 1994) 22–57.

⁸ Umweltgutachten 1987 (Stuttgart 1987) 1607; vgl. auch 12, 84 f., 1608 f.

⁹ G. Altner, Eth. Aspekte im Umweltgutachten 1987, in: Schreiber, Timm (A. 3) 39–46.

¹⁰ Dt. Bundestag, 12. Wahlperiode. Drucks. 12/8423 (2. 9. 94) 4.

¹¹ B. Irrgang, Chr. Umweltethik. Eine Einf. (München 1992) 17.

¹² Zum Umgang mit Tieren vgl. jedoch 32. ¹³ Vgl. z. B. 404.

¹⁴ Vgl. v. Verf., Umweltschutz zw. individuaeth. Verantwortung, personal-zwischenmenschl. Anspruch u. strukturellen Maßnahmen, in: JCSW 30 (1989) 105–108.

¹⁵ M. Schlitt, Umweltethik. Philos.-eth. Reflexionen – Theol. Grundlagen – Kriterien (Paderborn 1992) 162–182.

¹⁶ Vgl. meinen Beitr. für d. Anfang 1995 erscheinende FS für F. Furger zum 60. Geburtstag.

¹⁷ Vgl. dazu die von d. wiss. Arbeitsgruppe für weltkirchl. Aufg. d. DBK hg. Studie d. Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft u. Sozialethik“: Wirtschaft – global u. ökologisch. Überlegungen zu Ressourcenschonung u. Umwelterhaltung (Bonn, Juni 1994) 20 f.

¹⁸ H.-J. Höhn, Kath. Soziallehre heute – Positionen u. Perspektiven, in: ThRv 89 (1993) 96.

¹⁹ L. Roos, Einen Markenartikel ändert man nicht ohne Not, in: NOrd 47 (1993) 345–354, bes. 351.